

## Allgemeine Mandatsbedingungen

---

### §1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch den Rechtsanwalt an den Mandanten einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist.
2. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen mit dem Mandanten.
3. Geschäftsbedingungen der Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies vereinbart wurde.

### § 2 Mandatsverhältnis/Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

1. Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch den Rechtsanwalt zustande. Bis zur Auftragsannahme bleibt der Rechtsanwalt in seiner Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei. Ein Mandatsverhältnis kommt nicht zustande, wenn Anfragen lediglich im Rahmen von Informationsservice-Diensten allgemein redaktionell beantwortet werden.
2. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die insoweit vereinbarte Tätigkeit ist nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges.
3. Der Rechtsanwalt führt alle Aufträge unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwälte sowie der sonstigen gesetzlichen Regelungen durch.
4. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, im Rahmen seiner Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei ist er berechtigt, die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen, soweit sie nicht widersprüchlich oder erkennbar unrichtig sind.
5. Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen angenommen hat.
6. Rechtsanwalt Norbert Wardin berät nicht im Hinblick auf steuerliche Aspekte des Mandats. Hier muss der Mandant gesondert Rat bei einem Steuerberater einholen.

### § 3 Leistungsänderung

1. Rechtsanwalt Norbert Wardin ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen der betrieblichen Kapazität, seiner fachlichen Ausrichtung, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung und der Berücksichtigung der Interessen des Mandanten zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmt sich der Rechtsanwalt mit dem Mandanten bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab, wobei er berechtigt ist, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Mandant bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.
2. Soweit sich die Änderungen auf die vereinbarten Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Rechtsanwaltes oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung.

### § 4 Schweigepflicht/Korrespondenz/Datenschutz

1. Der Rechtsanwalt ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

2. Der Rechtsanwalt hat die zum Schutz des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen ergriffen, die risikoadäquat und für den Rechtsanwaltsberuf zumutbar sind.
3. Der Rechtsanwalt macht darauf aufmerksam, dass die schnelle und unkomplizierte Kommunikation über Telefax und vor allem über elektronische Medien (E-Mail) mit einem Verlust an Vertraulichkeit und Sicherheit verbunden sein können. Besonders E-Mails können von Dritten eventuell gelesen werden. Der Datenverkehr zwischen E-Mail-Client und Server erfolgt mittels Transportverschlüsselung. Der Transport erfolgt im Übrigen mittels Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, die gem. Telekommunikationsgesetz zur Wahrung des Telekommunikationsgeheimnisses verpflichtet sind. Soweit E-Mails allerdings zwischengespeichert sind, können sie ohne weiteres beschlagnahmt werden. Im Zweifel sollten Mitteilungen per Fax oder Briefpost übermittelt werden. Dies gilt insbesondere für strafrechtlich relevante Mitteilungen.
4. Der Mandant ist damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt bei einer durch den Mandanten vorgenommenen Übermittlung von vertraulichen Sachverhalten über unverschlüsselte E-Mail Antworten ebenfalls ohne gesonderte Verschlüsselung des Inhalts per E-Mail über seinen in Deutschland ansässigen Provider übermitteln darf, es sei denn, aus den Umständen wäre eine Gefährdung der Interessen des Mandanten oder Dritter (z.B. aus Datenschutzgesichtspunkten) unmittelbar erkennbar oder der Mandant widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise.
5. Der Rechtsanwalt ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
6. Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt Mandatsinformationen an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten weitergibt, wenn der Rechtsanwalt den Auftrag erhalten hat, mit der Rechtsschutzversicherung zu korrespondieren. Der Rechtsanwalt weist ausdrücklich darauf hin, dass durch die Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung die Verpflichtung des Mandanten zur Zahlung der anwaltlichen Vergütung nicht entfällt.

#### **§ 5 Haftung/Haftungsbeschränkung auf 1 Mio. Euro**

1. Der Rechtsanwalt haftet dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
2. Die Haftung des Rechtsanwaltes aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf **1.000.000,00 Euro beschränkt** (§ 52 Bundesrechtsanwaltsordnung). Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 52 BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
3. Der Rechtsanwalt hat über die gesetzliche Mindestversicherung hinaus eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall 1 Mio. Euro abdeckt (max. 4 Mio. Euro pro Versicherungsjahr). Sollte aus Sicht des Mandanten eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.
4. Ansprüche gegen den Rechtsanwalt verjähren in drei Jahren nach Ende des Mandats, wobei die Verjährung am Ende des Jahres beginnt, in dem das Mandat abgeschlossen wurde.

#### **§ 6 Hinweis zur Haftpflichtversicherung Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Haftpflichtversicherung erstreckt sich auf

- a) Deutschland
- b) Europäisches Ausland

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten

- (1) im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit europäischem Recht;
- (2) des Rechtsanwalts vor europäischen Gerichten.

#### **§ 7 Mitwirkungspflichten des Mandanten**

1. Der Mandant unterrichtet den Rechtsanwalt vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte und deren Änderungen, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch den Rechtsanwalt unerlässlich ist. Der Rechtsanwalt kann

grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Bearbeitung zugrundelegen, soweit sie nicht widersprüchlich oder erkennbar unrichtig sind. Der Mandant verpflichtet sich für die Dauer des Mandats, den Rechtsanwalt unverzüglich über Handlungen, die der Mandant selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen hat, zu informieren.

2. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt bei der Auftragsdurchführung nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen des Rechtsanwaltes in Textform, zur Verfügung zu stellen. Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen einer Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse) sind mitzuteilen, da es zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können. Im Rahmen der Bearbeitung von Fristangelegenheiten sind Abwesenheiten, bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, dem Rechtsanwalt – soweit möglich rechtzeitig – mitzuteilen.
3. Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke des Rechtsanwaltes daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind.

### **§ 8 Gebühren/Auslagen/Zahlungsbedingungen/Aufrechnung**

1. Die Vergütung des Rechtsanwaltes richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung (Beratungsvertrag, Vergütungsvereinbarung) getroffen wird. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Werden in außergerichtlichen Angelegenheiten niedrigere Gebühren als im RVG vorgesehen vereinbart, ist die Vereinbarung nur verbindlich, wenn sie in Schriftform (z.B. Brief) oder Textform (z.B. E-Mail, Fax) geschlossen worden ist.
2. Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats, es sei denn, es handelt sich um ein Mandat, bei dem die Abrechnung nicht nach dem Gegenstandswert erfolgt, wie in Strafsachen oder bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten. Trifft das RVG keine Regelung oder überlässt es die Abrechnung der Vereinbarung der Parteien, so wird nach dem Gegenstandswert abgerechnet.
3. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Rechtsanwalt neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§§ 9, 47 RVG). Das gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen.
4. Alle Honorarforderungen werden mit dem in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsdatum fällig und sind unverzüglich per Überweisung unbar zahlbar. Zahlungsanweisungen sowie Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruches, wenn der Betrag eingelöst wird und dem Rechtsanwalt uneingeschränkt zur Verfügung steht.

### **§ 9 Gesamtschuldnerische Haftung bei Mandantenmehrheit**

Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung des Rechtsanwaltes, wenn der Rechtsanwalt für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.

### **§ 10 Kündigung/Abrechnung noch nicht in Rechnung gestellter Leistungen**

1. Soweit nichts anders vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.
2. Das Kündigungsrecht steht auch dem Rechtsanwalt zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.
3. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern nichts anderes vermerkt ist.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Das Mandat gilt 3 Tage nach dem Datum des letzten Anschreibens des Rechtsanwaltes an den Mandanten als beendet, soweit sich der Mandant über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht mehr mit dem Rechtsanwalt in Verbindung setzt, obwohl er hierzu aufgefordert wurde und Anlass besteht.

## § 11 Aufbewahrung von Unterlagen/Versendungsrisiko

1. Nach § 50 Bundesrechtsanwaltsordnung endet die Pflicht des Rechtsanwaltes zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter dem Rechtsanwalt aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, nach einem Zeitraum von 6 Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde. Der Rechtsanwalt schuldet keine längere Aufbewahrung. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.
2. Die vor Ablauf der Frist zu erfolgende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.
3. Rechtsanwalt Norbert Wardin ist nicht verpflichtet, Briefpost (einschließlich Mandantenpost) auf eingeschriebenem Postweg zu versenden, es sei denn, dies wird durch den Mandanten ausdrücklich gewünscht.

## § 12 Sicherungsabtretung von Ansprüchen des Mandanten/Verrechnung mit offenen Ansprüchen

1. Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte an den Rechtsanwalt in Höhe der Honorarforderung und Auslagen sicherheitshalber ab mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Der Rechtsanwalt wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.
2. Der Rechtsanwalt ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorarerbträgen zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## § 13 Sonstiges

1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Rechtsanwalt dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. **Weitere wichtige Bestimmungen** finden sich in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA), dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und in der Fachanwaltsordnung (FAO). Die vorstehenden Regelungen und weitere Rechtsrahmenbedingungen finden Sie bei der Bundesrechtsanwaltskammer z.B. unter [www.BRAK.de](http://www.BRAK.de).
4. Rechtsanwalt Wardin ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf. Telefon 0211-495020, Fax 0211-4950228, E-Mail: [info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](mailto:info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de), Internet: [www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de)
5. **Streitbeilegung für Verbraucher**  
Rechtsanwalt Wardin ist nicht bereit, an einem formellen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet. Die europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.

Stand 01.01.2018

**Anwaltskanzlei**                      **Norbert Wardin**  
Nievenheimer Straße 14,    41469 Neuss  
Tel.: 02137 9976 876 Fax : 02137 9976875  
[www.wardin.de](http://www.wardin.de)                      [info@wardin.de](mailto:info@wardin.de)